



Radebeul, 20.02.2017

Niederschrift

zur 153. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/
Osterzgebirge

am: 25.01.2017

Ort: Rathaus Dresden, Festsaal

Beginn: 16.03 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Die auf dieser Sitzung gefassten und ausgefertigten Beschlüsse sind dieser Niederschrift in
Anlage 2 beigefügt.

Die sitzungsbegleitende Präsentation ist der *Anlage 3* dieser Niederschrift zu entnehmen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
3. Fortschreibung des Regionalplans – Vorberatung zu ausgewählten Themen und Problemen bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs, insbesondere:
 - 3.1 Windenergienutzung – weiteres Vorgehen nach Vorliegen der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung
 - 3.2 Hochwasservorsorge – Sachstand im Ergebnis der Beratung der 152. Sitzung des Planungsausschusses und erneuter Abstimmungen
 - 3.3 Würdigung der Stadt-Umland-Kooperation um das Oberzentrum als besondere Gemeindefunktion
 - 3.4 Entwurf Leitbild
4. Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Zu TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, begrüßt die Anwesenden. Die Einladung vom 14.12.2016 war mit der Tagesordnung und den Unterlagen zu TOP 2 (2.1, 2.2) und TOP 3 (3.4) frist- und formgerecht zugegangen. Nachgesendet wurden mit Schreiben vom 13.01.2017 die Beratungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten 2 (2.3) und 3 (3.1, 3.2, 3.3).

Zur Tagesordnung schlägt im Interesse der zahlreich anwesenden Gäste, die insbesondere aufgrund der Thematik Windenergienutzung zur Sitzung gekommen sind, der Verbandsvorsitzende vor, die Tagesordnungspunkte 2 und 3 in der Reihenfolge zu tauschen. Diesem Vorschlag wird, ebenso wie einem weiteren, im Laufe der Sitzung gestellten Antrag zur Reihenfolge innerhalb des TOP 3 zur Regionalplanfortschreibung und den Inhalten der Tagesordnung, zugestimmt.

Infolge der vorgenannten Anträge ändert sich die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte. Die neue Abfolge der Tagesordnung in der Sitzung lautet damit wie folgt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Fortschreibung des Regionalplans – Vorberatung zu ausgewählten Themen und Problemen bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs, insbesondere:
 - 2.1 Windenergienutzung – weiteres Vorgehen nach Vorliegen der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung
 - 2.2 Hochwasservorsorge – Sachstand im Ergebnis der Beratung der 152. Sitzung des Planungsausschusses und erneuter Abstimmungen
 - 2.3 Entwurf Leitbild
 - 2.4 Würdigung der Stadt-Umland-Kooperation um das Oberzentrum als besondere Gemeindefunktion
3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
4. Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Alle nachfolgenden Angaben zu den Tagesordnungspunkten beziehen sich auf die geänderte Tagesordnung.

Ebenso wurde die in Anlage 3 beigefügte sitzungsbegleitende Präsentation entsprechend der neuen Tagesordnung umgeordnet und neu nummeriert.

Zu Beginn der Sitzung sind vier stimmberechtigte Mitglieder des Planungsausschusses (PA) anwesend. Herr Verbandsrat (VR) Rother kommt um 16.38 Uhr zur Sitzung hinzu. Herr VR Naumann verlässt die Sitzung um 17.47 Uhr. Zu dem mit Beschlussfassungen verbundenen TOP 3 sind damit vier Verbandsräte (VR) anwesend, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt.

Die detaillierte Anwesenheit ist den in *Anlage 1* dieser Niederschrift beigefügten Anwesenheitslisten zu entnehmen.

Zu TOP 2 Fortschreibung des Regionalplans - Vorberatung zu ausgewählten Themen und Problemen bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs

2.1 Windenergienutzung – weiteres Vorgehen nach Vorliegen der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung

Frau Zaunick von der Verbandsgeschäftsstelle (VGS) stellt in einem ausführlichen Sachvortrag den neuesten Arbeitsstand der Geschäftsstelle vor. Dieser hat mittlerweile eine Reife erreicht,

die erkennen lässt, welche der ermittelten Windpotenzialflächen (WPF), die aus der Überlagerung aller Tabukriterien und der Absolvierung weiterer methodischer Schritte (Herausnahme aller noch nicht mit WEA bestückten Standorte <10 ha sowie Einhaltung eines 5 km-Abstandes zwischen den WPF) hervorgegangen sind, zukünftig als Vorrang- und Eignungsgebiete in den Regionalplanentwurf Eingang finden sollen.

Einen wichtigen Meilenstein dabei bildete das durch ein externes Büro erarbeitete Artenschutzgutachten, dessen Ergebnisse Ende November 2016 vorgelegt wurden. Ausgehend von Darstellungen zum Auftragnehmer, zu den Begleitbedingungen der Erarbeitung des Gutachtens sowie zu den definierten inhaltlichen Anforderungen, gibt Fr. Zaunick einen umfassenden Überblick über die Inhalte des Gutachtens, deren Bewertung nach regionalplanerischen Kriterien sowie die Auswirkungen auf die Bewertung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der artenschutzfachlichen/-rechtlichen Belange in den einzelnen WPF. Hinzu treten für die einzelnen WPF weitere Abwägungsbelange wie Landschaftsbild und das Ziel einer raumordnerischen Konzentration, in deren Gesamtergebnis schließlich 15 Gebiete in der Planungsregion als Vorrang- und Eignungsgebiete mit dem Planentwurf weiter verfolgt werden sollten. Diese 15 Gebiete seien bis auf eine Ausnahme allesamt Flächen, die bereits gegenwärtig durch die Regionalplanung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gesichert sind (Altlommatzsch, Baeyerhöhe, Mautitz, Streumen, Wendischbora und Wölkisch im LK Meißen; Breitenau, Colmnick, Hausdorf, Mohorn und Reinholdhain im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) oder auf denen gegenwärtig schon Windenergieanlagen stehen (Eulitz im LK Meißen sowie Rückersdorf und Sadisdorf im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge). Bei der einen, neu hinzukommenden Fläche handele es sich um eine Fläche in der Gemeinde Thiendorf östlich der Autobahn zwischen Wald und Gewerbegebiet, an der trotz geäußerter Bedenken der unteren Naturschutzbehörde zunächst für die bevorstehende Anhörung zum Regionalplanentwurf festgehalten werden sollte.

Zunächst nicht mehr weiterverfolgt werden sollten hingegen die WPF Augustusberg, Großdobritz, Paußnitz, Rödern, Schwarzroda, Skassa und Stroga im LK Meißen sowie Beerwalde, Dittersdorf, Lübau, Neuhermsdorf, Paulsdorf, Reichstädt und Rennersdorf im LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die sehr umfangreiche Präsentation zum Vortrag kann in Anlage 3 auf den Folien 4 bis 35 nachvollzogen werden.

Zu der sehr detaillierten und umfassenden Darstellung von Fr. Zaunick gibt es keine Rückfragen. Der Arbeitsstand wird zustimmend zur Kenntnis genommen und kann in den Regionalplanentwurf eingearbeitet werden.

2.2 Hochwasservorsorge – Sachstand im Ergebnis der Beratung der 152. Sitzung des Planungsausschusses und erneuter Abstimmungen

Herr Seifert, Verbandsgeschäftsstelle, berichtet über den Fortschritt der Planungen seit der Sitzung des Planungsausschusses im November 2016.

Er stellt voran, dass im Unterschied zum Regionalplan 2009 aus Gründen der Lesbarkeit und des inhaltlich engen Zusammenhangs im neuen Regionalplanentwurf alle Festlegungen zum vorsorgenden Hochwasserschutz in einer separaten A0-Karte zur Darstellung gelangen sollen. Ausgenommen davon seien lediglich Festlegungen zum Thema „wild abfließendes Wasser“, zu dem der künftige Planentwurf vorsehe, relevante Steillagen und Abflussbahnen auszuweisen. Aufgrund der Rechtsfolge für besondere Nutzungsanforderungen, die aus diesen Festlegungen i. V. mit dem Thema Erosion resultierten, würden diese auch der diesbezüglichen Karte vorbehalten bleiben.

Hr. Seifert stellt die künftige, dem Thema Hochwasservorsorge zu widmende Karte in Aufbau und Inhalt vor und geht auf die gegenüber dem Stand November 2016 erreichten bzw. noch vorgesehenen Änderungen ein. Letztere sind insbesondere:

- Einführung einer neuen Kategorie „Bereich mit gestörter Abflussfunktion ohne regionalplanerische Festlegung“; soll überall dort erfolgen, wo die Wiederherstellung der Abflussfunktion aus Gründen der Historie von Elbelauf und Stadtentwicklung unrealistisch ist
- Abschluss der Bearbeitung aller Gewässer 1. Ordnung hinsichtlich der differenzierenden Festlegungen nach den Funktionen Abfluss und Retention bzw. Anpassung von Nutzungen; dabei Verzicht auf ein zu hohes Maß an Generalisierung, um den Rechtsfolgen im Zusammenwirken mit den differenzierten textlichen Zielen hinreichend gerecht zu werden (s. Bsp. Müglitz – bereits in der Arbeitskarte A0 der Sitzungsunterlagen fertiggestellt).

Er berichtet über die Ergebnisse der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen zum neuen Planungskonzept mit Dresden, den Gemeinden Zeithain und Nünchritz sowie der Landestalsperrenverwaltung und stellt die wichtigsten Ergebnisse vor. Noch seien die Abstimmungen allerdings nicht abgeschlossen. So stünden solche mit den unteren Wasserbehörden der Landkreise, mit den von den Festlegungen im besonderen Maße betroffenen Mittelzentren Freital und Pirna sowie Zuarbeiten in Form konkret vereinbarter Datenlieferungen durch die LTV noch aus. Im Ergebnis der durchgeführten Gespräche habe es immer noch offene Punkte gegeben bzw. habe sich weiterer Handlungsbedarf herauskristallisiert. Dies betreffe:

- den Vorschlag zur konkreten Festlegung im Gebiet Cossebaude hinter dem neuen Deich: Hier gebe es immer noch Dissens mit der Stadt Dresden, die sich grundsätzlich gegen die Festlegung als Rückhalteraum ausspreche. Da aktuell durch die VGS ein Vorranggebiet vorgeschlagen sei, wolle man sich hierzu noch einmal mit den Fachbehörden besprechen und im Zweifel nur ein Vorbehaltsgebiet ausweisen – steht noch aus
- die Festlegungen an der Großen Röder: Für die Große Röder habe die LTV mitgeteilt, dass die Daten aus den Hochwasserschutzkonzepten einer Überarbeitung bedürfen und man gegenwärtig dabei sei, Neuberechnungen durchzuführen. Die Vorranggebiete habe man deshalb im Interesse der Rechtssicherheit auf die Bereiche beschränkt, für die man bereits neuere Daten habe. Ob darüber hinausgehend die Daten für den zur Anhörung vorgesehenen Regionalplanentwurf noch rechtzeitig komplettiert werden, kann noch nicht gesagt werden
- auch für die Elbe seien durch die LTV neue Daten zur Übergabe in Aussicht gestellt worden; die geplanten Festlegungen müssten dann an Hand dieser neuen Daten noch einmal auf Plausibilität geprüft und ggf. geändert werden – auch dieser Zeitpunkt der Datenübergabe steht noch nicht fest.

In der Diskussion verweist Herr VR Hermann auf seine bereits in der Sitzung abgegebene ausführliche Stellungnahme zum neuen Konzept und bestätigt die erneut mit der Stadt durchgeführten umfangreichen Abstimmungen, in deren Ergebnis die meisten Konfliktpunkte ausgeräumt worden seien.

Verblieben seien aus Sicht der Stadt zwei Aspekte, die nach wie vor kritisch gesehen würden:

1. *die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserrückhalt hinter einem Deich*
Dies betreffe konkret die von Herrn Seifert benannte Fläche in Cossebaude, wobei es der Stadt aber weniger um diesen konkreten Bereich gehe, da man ohnehin nicht vorhabe, hier neue Bebauungspläne aufzustellen. Da wasserrechtlich dieser Bereich nach Inbetriebnahme des Deiches zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach Wasserrecht erklärt werden würde, wäre es ohnehin nicht möglich, hier Bebauungspläne aufzustellen. Vielmehr beträfen die Bedenken das grundsätzliche Herangehen, da zumindest bis zu einem 100 jährlichen Hochwasser im Normalfall dort kein Wasser stehe und nur bei Versagen des Deiches oder bei einem Extremhochwasser es zu Überschwemmungen komme. Aus Dresdner Sicht sei das Ganze deshalb ein völlig neuer Ansatz, dessen Sinnfälligkeit auch gemeinsam mit dem Freistaat und der LTV noch einmal diskutiert werden sollte.
2. *die Darstellung von Bereichen mit gestörter Abflussfunktion ohne regionalplanerische Festlegung*
Der Sinn einer solchen Darstellung ohne jegliche Rechtsfolge erschließe sich nicht. Man stelle hier auf einen Status ab, der noch vor den umfangreichen Maßnahmen zur Elberegulierung

lierung im 19. Jahrhundert geherrscht habe. Die Maßnahmen zur Aufschüttung seien damals nicht aus Gründen des Hochwasserschutzes, sondern zur Verbesserung der Schiffbarkeit durchgeführt worden, weshalb zu prüfen wäre, ob bei einer etwaigen Beseitigung des gestörten Abflusses nicht negative Folgen für die Schifffahrt oder hinsichtlich der hydraulischen Situation im Abflussverhalten eintreten könnten.

Frau VRin Dr. Maaß äußert sich zum Bereich Cossebaude. Sie könne nicht nachvollziehen, warum es im Zweifel die Rückstufung in ein Vorbehaltsgebiet geben solle. Wenn dort durch die Stadt keine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen sei, so sei es doch auch kein Problem, ein Vorranggebiet festzulegen. Sie erinnert an das Beispiel Fischbach in Sachsen-Anhalt, wo der Deich beim Hochwasser 2013 versagt habe. Die Hochwassergefahr sollte nicht aus dem Blickfeld rücken, deshalb plädiert sie für ein größeres Maß an Vorsorge und Sicherheit und damit für ein Vorranggebiet.

Der Verbandsvorsitzende teilt grundsätzlich die Auffassung von Frau Dr. Maaß. Der Regionalplan sollte, was das grundsätzliche Problem angehe, zu einer Lösung kommen, zu der der Verband auch später noch mit gutem Gewissen stehen könne und appelliert ebenfalls für ein „mehr“ an Vorsicht als Nachsicht, bittet allerdings um eine bevorzugte Klärung der strittigen und offenen Fragen auf Amts- bzw. Arbeitsebene.

Ergänzend zu den von Herrn Hermann angesprochenen Punkten betont Herr Seifert mit Bezug auf Cossebaude, dass dies tatsächlich kein Sonderfall sei, sondern auch anderswo in der Region hinter dem Deich Retentionsflächen zur Festlegung kämen, da Grundlage für den Regionalplan nicht wie bei der Fachplanung das 100jährige, sondern ein Extremhochwasser sei. Im Gebiet Cossebaude komme hinzu, dass dieser Bereich mit 4 bis 6 m Überschwemmungstiefe noch besonders tief liege und deshalb zusätzlich noch eine besondere Gefahr im Falle einer Bebauung darstelle.

Was die gestörten Abflussbereiche ohne regionalplanerische Festlegung angehe, so könnten zumindest negative Auswirkungen auf die Schifffahrt ausgeschlossen werden, weil nur im Falle eines Extremhochwassers dort überhaupt Wasser hingelangen würde, da der aktuelle Elbelauf viel tiefer liege.

Es gibt keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Die Thematik ist auf dem im Sachvortrag und in der Diskussion beschriebenen Weg zu einem vorläufigen Abschluss zum Zwecke der Einarbeitung in den Planentwurf zu bringen.

2.3. Entwurf Leitbild

Frau Dr. Russig gibt einige wenige Erläuterungen zum vorgelegten Leitbildentwurf. Sie verweist zunächst auf eine Reihe von Aktivitäten, die zu dem heute vorliegenden Leitbildentwurf geführt haben. Dazu zählen

- die im Jahr 2014 mit den Verwaltungen der Mitgliedskörperschaften durchgeführte Evaluierung des Regionalplans 2009 einschließlich einer Abstimmung zum Vorgehen bei der Erstellung des neuen Leitbildes
- eine in der VGS durchgeführte Regionalanalyse auf der Grundlage der SWOT zum REK Region Dresden
- die Durchführung eines regionalen Workshops in der Region am 10. November 2016 einschließlich der Erarbeitung entsprechender vorbereitender Materialien, die im Vorfeld des Workshops auch allen Verbandsräten als Diskussionsgrundlage zugegangen sind.

Sie informiert, dass das grundsätzliche Herangehen, mit den vier Leitzielen Wirtschaft, Soziales, Kulturlandschaft/Ökologie und Kooperation arbeiten und eine gegenüber dem Regionalplan 2009 noch viel stärkere integrierte Betrachtungsweise praktizieren zu wollen, im Ergebnis des Workshops grundsätzlich bestätigt worden sei. Außerdem habe die VGS eine Reihe von inhaltlich wertvollen Hinweisen zur Qualifizierung der Leitbildinhalte erhalten, die in den nun vorliegenden Leitbildentwurf eingearbeitet worden seien.

In der Region noch nicht diskutiert habe man den Vorschlag einer voran zu stellenden Kurzfassung des Leitbildes, welcher mit den Unterlagen zur heutigen Sitzung erstmalig vorgelegt werde.

Dass Leitbild zähle nicht gerade zu den kürzeren, sein Umfang sei aus Sicht der VGS angesichts der Komplexität von Raum- und Regionalentwicklung aber vertretbar.

Frau VRin Dr. Maaß und Herr VR Rother bedanken sich ausdrücklich für den vorgelegten Leitbildentwurf, bestätigen die Einarbeitung der im Workshop diskutierten Inhalte und begrüßen grundsätzlich die vorgelegte Kurzzusammenfassung. Frau VRin Dr. Maaß warnt jedoch angesichts der Probleme im ländlichen Raum vor einer Überbetonung der gegenwärtigen Zuwanderungserscheinungen und plädiert dafür, im gesamtregionalen Maßstab eher auf eine Stabilisierung zu setzen. Ohne ihr explizit widersprechen zu wollen, gibt Herr VR Rother zu bedenken, dass ein Leitbild einen betont positiven Ausblick im Sinne von Zielen, die man erreichen will, geben sollte und dementsprechend das Maß an Zurückhaltung nicht zu groß sein dürfe.

Es gibt keine weiteren Hinweise.

Der Leitbildentwurf wird zustimmend zur Kenntnis genommen und soll zunächst in der vorliegenden Form in den Regionalplanentwurf Eingang finden.

2.4 Würdigung der Stadt-Umland-Kooperation um das Oberzentrum als besondere Gemeindefunktion

Frau Dr. Russig erläutert die Problematik im Sachvortrag. Sie knüpft an die bereits auf der letzten Sitzung im November gemachte Ankündigung an, sich mit dem Problem Siedlungsentwicklung im stadtnahen Umland von Dresden aufgrund des diesbezüglich wiederholt von Kommunen aus der Erlebnisregion Dresden an den RPV herangetragenen Anliegen beschäftigen zu müssen und stellt zunächst die Ausgangssituation für die Gemeinden in der Erlebnisregion dar. Gemäß LEP haben sich im Interesse einer geordneten und nachhaltigen Raumentwicklung nichtzentrale Orte und Gemeinden ohne besondere Funktion bei der Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Von den 13 Mitgliedskommunen der Erlebnisregion in der Planungsregion verfügen aktuell oder zukünftig nur vier Gemeinden weder über einen Zentrale-Orte-Status, noch über eine besondere Gemeindefunktion; allerdings könnten auch die Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus nur in der für sie vorgesehenen besonderen Funktion betreiben, so dass bezüglich Wohnbauland, worum es den Kommunen im Wesentlichen gehe, auch diese Gemeinden sich auf den Eigenbedarf beschränken müssten. Gestützt durch Zahlen der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen, die für einen großen Teil der Kommunen zumindest bis 2025 ein Wachstum prognostizieren, wolle man in den Kommunen gern der verstärkten Nachfrage nach Bauland nachkommen und ein Stück weit mit vom Wachstum in und um Dresden profitieren. Vor diesem Hintergrund sei das Anliegen der nichtzentralen Orte der Erlebnisregion Dresden einzuordnen.

Nachdem im letzten Jahr der Ansatz über eine besondere Gemeindefunktion Wohnen verworfen worden war, sei unter Berücksichtigung einer Äußerung des SMI dazu sowie landesplanerischer Regelungen im LEP 2003 (Möglichkeit der Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion grenzüberschreitende Kooperation sowie Möglichkeit der Festlegung oberzentraler Kooperationsräume) der Planungsansatz der besonderen Gemeindefunktion „Oberzentrale Stadt-Umland-Kooperation“ entstanden.

Da bei einem solchen Planungsansatz die Kooperation das Hauptanliegen sein müsse und nicht die Siedlungstätigkeit in den Vordergrund gerückt werden könne, sei jedoch auch dieser Ansatz problembehaftet. So sei es schwierig, einzelne Umlandkommunen auszuklammern, weil dies negative Signale für die bereits praktizierte Zusammenarbeit setzen würde; andererseits könne es aber auch nicht Anliegen sein, die in der Folge mögliche Siedlungstätigkeit über den Eigenbedarf hinaus flächendeckend im Umland von Dresden zu ermöglichen und so eine geordnete Raumentwicklung in diesem Raum (und ggf. auch darüber hinaus) aufzugeben. Um

dies etwas abzumildern, sollten in jedem Falle im Regionalplan Versorgungs- und Siedlungskerne, in denen die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren ist, für die betreffenden Gemeinden festgelegt werden. Da diese aufgrund der Wahrung der kommunalen Planungshoheit nur im Einvernehmen mit der einzelnen Kommune bestimmt werden können, sollte dann jedoch auch nur für die Gemeinden eine Zuweisung dieser besonderen Gemeindefunktion erfolgen, für die eine diesbezügliche Einigung zustande kommt.

Die Ambivalenz beider Planungsvarianten ist in der Sitzungsvorlage mit ihren Vor- und Nachteilen beschrieben und wird von Frau Dr. Russig nochmals erläutert. Um dem Kooperationsgedanken Rechnung zu tragen, müsste eine ggf. über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungstätigkeit aber in jedem Falle an diesbezügliche Bedingungen geknüpft werden. Diese sollten sein: das Vorhandensein eines entsprechenden regionalen Fachkonzepts, auf das die kommunale Bauleitplanung zwingend aufsetzen muss sowie die notwendige Abstimmung mit dem Oberzentrum. Inwiefern diese Verknüpfung zwischen formellem Plan und informellen Instrumenten dann im Vollzug tatsächlich auch rechtlich möglich und durchsetzbar ist, sei allerdings offen und müsse noch geklärt werden. Diese und andere für die regionale Entwicklung offene und in ihren Folgen nicht restlos abschätzbare Fragen bzw. Probleme, z. B. das Zentrale-Orte-System oder den Ländlichen Raum insgesamt betreffend, werden von Frau Dr. Russig herausgearbeitet. Sie sind auf Folie 59 der Sitzungsbegleitenden Präsentation zusammengefasst.

Im Fazit kommt sie zu dem Schluss, dass eine wirklich befriedigende Lösung mit beiden Planungsvarianten nicht gegeben sei. Unter raumplanerischen Aspekten sei die Variante 2 die bessere – wohl wissend, dass der Beförderung des Kooperationsgedanken im bestehenden Netzwerk Erlebnisregion Dresden damit wenig gedient sei. Allerdings könne sie gerade in Anbetracht der aktuell unter dem heutigen TOP 3 vorliegenden Planungen zur Flächennutzung von Dresdner Umlandkommunen auch diesen Planungsansatz nicht mit wirklich gutem Gewissen empfehlen, da erhebliche Zweifel daran bestünden, inwiefern ein verantwortungs- und maßvoller Umgang mit diesem Instrument durch die Kommunen gelingen kann.

Die gegenwärtige Praxis zeige, dass es bereits beim Vollzug des Zieles des LEP zur Eigenentwicklung erhebliche Vollzugsdefizite gebe und daraus den Kommunen entsprechende Spielräume entstünden. Vor dem Hintergrund der Probleme und offenen Fragen, insbesondere auch zum Vollzug des angedachten Planungsansatzes, schlägt sie noch einmal eine Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Herr LR Geisler, der bereits ein Gespräch mit Herrn BM Dr. Müller als Sprecher der Erlebnisregion zum Anliegen geführt hat, benennt zwei grundlegende Aspekte, die ihm wichtig sind:

1. Die Genehmigungsfähigkeit im Zuge der Regionalplangenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde
2. Die Haltung von Dresden zur Problematik, die voraussichtlich auch für das SMI eine entscheidende Rolle zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Anliegen spielen werde.

Herr VR Herrmann stellt daraufhin die Position Dresdens dar. Mit dem bereits seit 17 Jahren und absehbar auch noch voraussichtlich bis 2030 anhaltenden Bevölkerungswachstum in der Stadt habe man eine Situation zu verzeichnen, die Dresden in die Lage versetze, dem Umland diesbezüglich entgegen zu kommen. Seit etwa vier Jahren sei ein negativer Wanderungssaldo in das stadtnahe Umland festzustellen – gegen diesen Trend könne man sich nicht erfolgreich stämmen. Man sei deshalb dafür, dass dies zukünftig geordnet, auf nicht nur wenige Kommunen verteilt stattfinden könne und er verweist diesbezüglich auf die kürzlich erst durchgeführte Untersuchung zu den Wohnbaulandpotenzialen in der Erlebnisregion. Er hebt hervor, dass es Dresden allerdings keinesfalls um Entlastung gehe. Die Stadt verfüge selbst v. a. zum Zwecke des Wohnens über die notwendigen Flächenpotenziale, was der aktuelle FNP-Entwurf Dresdens deutlich mache. Dennoch wolle man durchaus kleineren Gemeinden, die nicht über den entsprechenden raumordnerischen Status verfügten und infolge Einwohnerrückgangs in der Historie ggf. auch Probleme bei der Infrastrukturauslastung haben, entgegenkommen.

Insofern habe man ein ambivalentes Verhältnis zur Problematik – einerseits brauche Dresden keine Entlastung, andererseits hege man aber durchaus auch ein gewisses Verständnis für die v. a. kleineren Gemeinden, eine Lösung zu finden. Er schlägt vor, v. a. im Gespräch mit dem SMI auch noch einmal die Problematik des Eigenbedarfs zu thematisieren. Auf die Frage, was wirklich darunter verstanden werden soll – gebe der LEP ggf. nicht ausreichend Antwort. Er verweist in dem Zusammenhang auch auf die in den Kommunen eher zugrunde gelegten Bedarfe aus der aktuellen Bevölkerungsprognose, die entscheidend durch Wanderungen geprägt würden, sich jedoch wiederum durch Baulandangebote beeinflussen ließen.

Herr Bienek, der als Vertreter des SMI auf der Sitzung anwesend ist, bringt zum Ausdruck, dass das Problem noch nicht offiziell an die Rechtsaufsicht herangetragen worden sei. Insofern könne seine Äußerung auch noch nicht als offizielle Meinung des SMI gewertet werden; dennoch sei er gern zu einer ersten Meinungsäußerung bereit.

Es sei richtig, dass die Position Dresdens in der Sache nicht unwesentlich sei. Ebenso sei aber auch, wie im Sachvortrag schon betont, die Situation der anderen Zentralen Orte zu bedenken, die dadurch ggf. belastet oder auch bevorteilt werden würden. Er regt diesbezüglich eine Besprechung an, in der alle Interessen wahrgenommen werden würden.

Wie von Frau Dr. Russig bereits geäußert, habe er ebenfalls Zweifel, ob eine mit einem formellen Planwerk ausgesprochene Regelung zur Kooperation tatsächlich durchsetzbar und rechtmäßig sein könne; dies sei in dieser Form tatsächlich neu im Freistaat.

Er bestätigt, dass der Ansatz in der Tat mit einer Reihe von Problemen behaftet sei, bittet aber gleichzeitig darum, dies nicht als offizielle oder gar endgültige Position des Ministeriums zu werten.

Herr VR Rother vergleicht die Suche nach einer entsprechenden Lösung für das Problem mit der Quadratur des Kreises. Bereits aus den von der VGS vorbereiteten Unterlagen sei ersichtlich, dass es in Anbetracht der Vielzahl Zentraler Orte und Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion kaum Zweifel gebe, dass der Baulandbedarf nicht durch diese Gemeinden gedeckt werden könne. Die Position des Oberzentrums bestätige dies. Darüber hinaus habe das Zentrale-Orte-System eine Funktion, die gut und sinnvoll sei. Die Zentralen Orte hätten gewisse Leistungen und Funktionen vorzuhalten, die durch diese zu finanzieren seien - diesbezüglich müssten Schief lagen vermieden werden. Angesichts der auch heute unter dem TOP 2 zu behandelnden sehr kritischen Stellungnahme zum Umfang der Bauflächen im FNP-Entwurf eines Zentralen Ortes im nahen Umland von Dresden, sei das Anliegen nicht nachvollziehbar. Man habe erst kürzlich sich mit dem Problem in Gestalt der besonderen Gemeindefunktion „Wohnen“ beschäftigt und sei dabei zu dem Schluss gekommen, dass dies v. a. aus Gründen negativer Folgen für das Zentrale-Orte-System nicht sinnvoll sei. Diese negativen Folgen auszu-schalten, könne auch der modifizierte Planungsansatz nicht gewährleisten. Auch dieser sei daher nicht zielführend. Die Ausführungen der obersten Raumordnungsbehörde bekräftigten dies.

Frau Stock, beratendes Mitglied seitens der LEADER-Gebiete in der Planungsregion, bedankt sich dafür, dass sich der RPV mit diesem Thema so intensiv beschäftige. Auch sie bewertet eine Entscheidung in der Angelegenheit v. a. angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen als nicht einfach. Insgesamt sei die Behandlung des Themas aber Ausdruck dessen, dass der RPV den ländlichen Raum besonders im Fokus habe und er sich diesbezügliche Abwägungsentscheidungen nicht leicht mache.

Frau Dr. Maaß bedankt sich ebenfalls für die sehr differenzierte Darstellung. Inhaltlich stützt sie sich auf die Ausführungen von Herrn Rother und hält den neuen Planungsansatz für nicht leitbildgerecht. Insbesondere sollten die langfristigen Auswirkungen auch für die Kommunen selbst bedacht werden. Kurzfristig entstünden für die betreffenden Gemeinden möglicherweise Chancen, die jedoch auch schnell an infrastrukturelle Grenzen stoßen könnten. In den Zentralen Orten könnte dies umgekehrte Effekte auslösen und eine Schief lage entstehen, auf die der

RPV dann kaum noch Einflussmöglichkeiten habe. Sowohl aus Sicht des Ländlichen Raumes insgesamt als auch unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die Zentralen Orte sei auch der neue Lösungsansatz daher nicht zu befürworten.

In Richtung Dresden mahnt sie an, die Altersstruktur der Wohnbevölkerung als auch die Sozial- und Wohnraumstruktur mit ihren Eigentumsverhältnissen im Blick zu haben und Vorsicht bei einer massiven Ausweitung von Eigenheimstandorten in den Randbereichen von Dresden walten lassen. Probleme beim mehrgeschossigen Mitwohnungsbau, die aus einem Auseinandertriften von Wohnwünschen und Wohnungsangebot resultierten, könnten dann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Im Fazit spricht sie sich klar gegen die Einführung einer solchen besonderen Gemeindefunktion aus.

Der Verbandsvorsitzende fasst die Diskussion zusammen und resümiert, dass die VGS noch einmal den Kontakt zum SMI suchen sollte, um v. a. mögliche Probleme hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit zu klären. Steht diese nicht in Aussicht, dann schließe er sich den bisherigen Äußerungen an und der Planungsansatz sollte nicht weiter verfolgt werden. Daran anknüpfend sollte dann ggf. noch einmal das Gespräch mit Dresden und den Umlandgemeinden bzw. seinem Sprecher gesucht werden, ehe man sich ggf. in der nächsten Sitzung endgültig über die Weiter- oder Nichtweiterverfolgung des Planungsansatzes verständigt.

Zusammenfassend zum TOP 3 bringt der Vorsitzende zum Ausdruck, dass es in den Mitgliedskörperschaften sicher noch eine intensive Beschäftigung mit dem Leitbild geben werde. Dies sei letztlich auch für die Entscheidung zum zuletzt behandelten Problem von grundsätzlicher Natur.

Um im Planverfahren in Richtung öffentliche Anhörung voranzukommen, sollte der erreichte Stand der Planungen zur Windenergienutzung ebenso wie zum Thema Hochwasser und zu den weiteren Inhalten, die bereits in vergangenen Sitzungen bzw. bisher nicht explizit besprochen wurden, in den Planentwurf Eingang finden.

Frau Dr. Russig bekräftigt noch einmal mit Blick auf die März Sitzung die Absicht, in diese den ersten kompletten Planentwurf, wenn auch noch ohne Umweltbericht, einbringen zu wollen. Allerdings, so viel ließe sich jetzt schon sagen, sei die Einhaltung der Frist für den diesbezüglichen Unterlagenversand nicht möglich. Dazu sei der Umfang der noch zu erledigenden Arbeiten an Text und Karten zu groß. Statt dessen sollte jedoch im Nachgang der Sitzung verbandsintern den Mitgliedskörperschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, dass bis zu einer bestimmten Frist noch Änderungswünsche an die VGS übermittelt werden können, die dann in den endgültigen Planentwurf, der die Gremien mit dem Ziel der Freigabe für die Anhörung noch durchlaufen muss, Eingang finden könnten.

Für die Sitzung im März schlägt sie außerdem eine nochmalige Verständigung über die geplante Zeitschiene vor, nachdem es bis dahin noch einmal Rücksprache mit dem Landkreis Meißen, der eine Beschlussfassung erst nach der Sommerpause wünscht, gegeben haben sollte.

Zu TOP 2 Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Zu 2.1 Raumordnungsverfahren Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL

Aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungszeit und der Tatsache, dass die Planung aus regional-planerischer Sicht mit keinen größeren Problemen verbunden ist, erfolgt kein Sachvortrag durch die Verbandsgeschäftsstelle.

Es gibt keine Anfragen und keinen Diskussionsbedarf zur Beschlussvorlage.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage PA 01/2017 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 01/2017:

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zu 2.2 Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Wilsdruff (1. Änderung und Aktualisierung)

Frau Hein von der Verbandsgeschäftsstelle erläutert die Beschlussvorlage. Sie verweist darauf, dass der RPV zur Fortschreibung des FNP von Wilsdruff bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Aufgrund der umfangreichen Änderungen mit zusätzlichen Bauflächenausweisungen habe es die VGS jedoch für notwendig erachtet, diese erneute Stellungnahme des RPV noch einmal in den Planungsausschuss zur Beschlussfassung einzubringen.

Wilsdruff ist im Regionalplan 2009 als Grundzentrum mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus festgelegt. Damit bestehe für Wilsdruff grundsätzlich die Möglichkeit, über den Eigenbedarf hinaus Bauflächen auszuweisen. Dennoch werde, so Frau Hein, der Umfang der Bauflächenausweisung als zu hoch eingeschätzt. Sie stellt die neuen Planungsgrößen der Stadt Wilsdruff im Vergleich zum Flächennutzungsplanvorentwurf von 2015 und deren Herangehen an die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs vor und zeigt zu der von der Stadt beabsichtigten Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen Wilsdruff und Grumbach Kartenauszüge aus dem Planentwurf. Nach wie vor gebe es Überlagerungen mit regionalplanerischen Festlegungen, weshalb in der Stellungnahme die Herausnahme bzw. Verkleinerung einzelner Bauflächen gefordert werde. Entsprechend der Kritik am Bauflächenumfang, insbesondere an dem diesem zugrunde liegenden Auflockerungsbedarf, werde außerdem die Verkleinerung desselben empfohlen.

Herr VR Rother bittet künftig bei Kritik an kommunalen Bauleitplanungen um fachliche Hinweise in Richtung einer durch die Raumordnung akzeptablen Planung. Es sei wenig hilfreich, zu erfahren wie es nicht gehe, sondern die Kommunen bräuchten auch sachdienliche Hinweise dafür, wie es gehen könnte.

Zur Stellungnahme gibt es keine weiteren Äußerungen und keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage PA 02/2017 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 02/2017:

Ja-Stimmen: 2

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 2

Damit ist die Stellungnahme wie von der VGS vorgelegt beschlossen.

Zu 2.3 Flächennutzungsplan (Vorentwurf) der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

Frau Hein gibt im Sachvortrag wiederum einen Überblick über die vorliegende Planung und erläutert den Entwurf der Stellungnahme.

Bei den Gemeinden Dohna und Müglitztal handelt es sich um nichtzentrale Orte, die auch über keine besondere Gemeindefunktion verfügen. Die angenommenen Planungsgrößen, so Fr. Hein, lägen für Dohna über den Zahlen der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose; für Müglitztal habe es seit 2001 einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang von 2.368 auf 1.895 Einwohner gegeben, in der Flächennutzungsplanung werde allerdings ein Verlust von lediglich ca. 30 Einwohnern bis 2030 zugrunde gelegt.

Sie stellt im Detail die von der Gemeinde angesetzten Größen für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs vor, die im Ergebnis zu einem Umfang an Bauflächenausweisungen führten, der in Bezug auf die nur zulässige Eigenentwicklung als deutlich zu hoch zu bewerten sei. Besonders kritisch sei anzumerken, dass für die 142 ausgewiesenen Bauflächen eine Auseinandersetzung mit etwaigen konkurrierenden Festlegungen des Regionalplans in noch keiner Weise stattgefunden habe. Eine Vielzahl von Bauflächen würde von regionalplanerischen Festlegungen überlagert - darunter befänden sich auch Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Landwirtschaft oder Regionale Grünzüge - was in vielen Fällen einen Verzicht oder eine Ver-

kleinerung der Bauflächen erfordern würde. Auch werde bei einer Reihe von Bauflächen im Vorbehaltsgebiet Hochwasser deren Ausweisung kritisch gesehen. Die bestehenden Nutzungskonflikte sowie die Vielzahl der Bauflächenausweisungen, die teilweise die ländliche Siedlungsstruktur erheblich überprägten und dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung in keiner Weise Rechnung trügen, verdeutlicht sie anhand von Kartenausschnitten aus dem Planentwurf. Allein in Borthen beispielsweise würden 8.5 ha neue Wohnbauflächen für 91 Bauplätze ausgewiesen, was eine Zunahme der Wohngebäude um 30 % bedeuten würde. Damit setze man klar auf Zuzug, was mit der nur zulässigen Eigenentwicklung nicht vereinbar sei.

Herr Rutsch äußert Unverständnis dafür, dass Planer und Kommunen überhaupt derartige Planungen einreichen, wenn schon feststeht, dass z. B. eine ganze Anzahl von Gebieten gar nicht bebaut werden könnte.

Herr LR Geisler informiert, dass die Stellungnahme des Landkreises noch nicht fertig gestellt sei, weshalb er vorsorglich darauf hinweist, dass er sich deshalb der Stimme enthalten werde, wenn es zur Beschlussfassung kommt.

Da die von der Gemeinde im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange gesetzte Frist für die Abgabe der Stellungnahme am 30.01.17 endet, bringt der Vorsitzende die Beschlussvorlage PA 03/2017 zur Abstimmung, nachdem es keine weiteren Anfragen oder Anmerkungen zur Vorlage gibt.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage PA 03/2017:

Ja-Stimmen: 2

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 2

Damit ist die Stellungnahme wie von der VGS vorgelegt beschlossen.

Zu TOP 4 Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Frau Dr. Russig informiert seitens der VGS über den nächsten Sitzungstermin des Planungsausschusses. Dieser wird am 07.03.2017 um 16.00 Uhr sein. Der Ort wird noch bekannt gegeben.

Seitens der Mitglieder des Planungsausschusses gibt es keine Anfragen oder Bekanntgaben.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitwirkung und schließt die Sitzung.

aufgestellt:

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Dr. Russig
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle